



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 19. Oktober 2020

Nr. 85

S. 1 – 8

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1.März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174)** 2
- **Bekanntmachung über die 17. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN)** 4
- **Satzung des Kreises Wesel über die Erstattung des Verdienstausfalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen und Regieeinheiten des Kreises vom 14.10.2020** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für für Frau Rita Doris Hartmann** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Saidy Hacine** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michal Vokal** 8

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174).

Aufgrund von Feldvergleichen und Meldungen anderer Stellen wurden Änderungen der Lage, der Nutzungsarten und der charakteristischen Topographie sowie bei Gebäuden in allen Städten und Gemeinden des Kreises Wesel festgestellt. Eigentümerangaben werden ständig mit den Angaben im Grundbuch in Übereinstimmung gehalten. Aufgrund dieser Änderungen wurden die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Darstellungen und Beschreibungen verändert.

Die Veränderungen werden den betroffenen Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen sowie den Erbbauberechtigten durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters in den Diensträumen der Katasterbehörde, Raum 402, Reeser Landstraße 31 in Wesel,

vom 16.11.2020 bis 16.12.2020

bekannt gegeben.

Die Katasterbehörde hat die folgenden Öffnungszeiten:

- montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekannt gegeben.

Wegen der Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie kann die Katasterbehörde nur nach einer telefonischen Terminvereinbarung (0281/207-2402, 0281/207-3401) betreten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wesel, den 13.10.2020

Der Landrat

Im Auftrag
gez. Eßmann

Bekanntmachung

Am Freitag, den 30.10.2020 findet um 12.00 Uhr bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort in den Räumlichkeiten der Kantine die 17. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) statt. Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um 12.45 Uhr.

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Wirtschaftsplan 2021 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH (NBG) und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020
2. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

II. Öffentliche Sitzung

3. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 30.09.2020
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021 des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020
5. Finanzierung der Errichtungskosten der Bioabfallbehandlungsanlage
6. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

Wesel, 14.10.2020

gez. Dr. Müller
Landrat

**Satzung des Kreises Wesel über die Erstattung des
Verdienstaufalles für beruflich selbständige ehrenamtliche
Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen und
Regieeinheiten des Kreises vom 14.10.2020**

Der Kreistag des Kreises Wesel hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.04.2020 (SGV. NRW S. 218 b) in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 7, 20 Abs. 3 und 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886) in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufall/fortgewährter Arbeitsverdienst

(1) Beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige der anerkannten Hilfsorganisationen und der Regieeinheiten des Kreises Wesel sowie private Arbeitgeber haben gegenüber dem Kreis Wesel Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und der fortgewährten Arbeitsentgelte (Arbeitsverdienst), sofern der Erstattungsanspruch auf Grund von Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anfällt.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Für die Festsetzung des Verdienstaufalles gelten für beruflich Selbständige im Rahmen von Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen folgende Sätze:

Stundensatz als Mindestanspruch	25,00 Euro
Stundensatz als Höchstbetrag	45,00 Euro

Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für private Arbeitgeber:

Stundensatz pauschal	31,00 Euro
----------------------	------------

(3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung der/des Anspruchsberechtigten über die Höhe des Einkommens.

(4) In keinem Fall darf der Verdienstaufall den Betrag von 45,00 € je Stunde überschreiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer“ vom 04. April 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel über die Erstattung des Verdienstausfalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen und Regieeinheiten des Kreises vom 14.10.2020 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 14.10.2020



Dr. Angar Müller
Landrat

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für für Frau Rita Doris Hartmann

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Frau Rita Doris Hartmann**, letzte bekannte Anschrift 46519 Alpen, Neue Str. 24, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 06.08.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF GL-HO13, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.10.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Saidy Hacine

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Saidy Hacine** letzte bekannte Anschrift 45 avenue de Saint Amand, F-59300 VALENCIENNES den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 03.09.2020- Aktenzeichen 01063222239 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.10.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michal Vokal

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Michal Vokal** letzte bekannte Anschrift Mladezhicka 1944, CZ-288 02 NYMBURK den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.09.2020- Aktenzeichen 01063272597 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.10.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann